



Kinder- und Jugendschutzordnung (KJSO) **im Schachverband Württemberg e. V.** (in der Fassung nach dem Verbandstag vom 17.06.2023)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Prävention gegen sexuelle Gewalt.....	2
§ 2 Grundsätze.....	2
§ 3 Zuständigkeiten und Verfahren	2
§ 4 Erweitertes Führungszeugnis	3
§ 5 Ehrenkodex.....	5
§ 6 Elternerklärung / Erziehungsbeauftragung.....	5
§ 7 Interventionsleitfaden: Reaktion bei Missständen und Verdachtsfällen	5
§ 8 Beratung	5
§ 9 Sonstiges.....	6
§ 10 Ausbildung	6
§ 11 Sanktionen.....	6
§ 12 Inkrafttreten.....	6



Die Kinder- und Jugendschutzordnung

§ 1 Prävention gegen sexuelle Gewalt

Sport ist überwiegend auch Jugendarbeit und Nachwuchsförderung. Der Schutz der uns als Sportverband anvertrauten Kindern und Jugendlichen verlangt es, nicht nur die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen, sondern darüber hinaus auch die Beteiligten für diesen Schutz von Kindern und Jugendlichen zu sensibilisieren, zu informieren und aufzuklären. Der SVW folgt diesem Anliegen durch Erlass der folgenden Ordnung, die alle Vereine und Aktive im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit betreffen, sowie durch kontinuierliche Angebote zur Aus- und Fortbildung und Aufklärung. Dabei gilt es, neben dem Schutz der Kinder und Jugendlichen auch Haupt- und Ehrenamtliche im Kinder- und Jugendbereich vor ungerechtfertigten Vorwürfen zu schützen. Der Datenschutz muss beachtet werden.

§ 2 Grundsätze

- (1) Kinder- und Jugendtraining soll immer in öffentlich zugänglichen Räumen stattfinden. Situationen mit einem Trainer oder einer Trainerin und nur einem Kind oder Jugendlichen sollen, wenn sie nicht vermieden werden können, dem Verein und den Erziehungsberechtigten nach Ort und Zeit bekannt sein.
- (2) Aus dem Training heraus sollen keine privaten Treffen der Trainerinnen und Trainer mit einzelnen Kindern und Jugendlichen außerhalb des Trainings herbeigeführt werden.
- (3) Betreuerinnen und Betreuer sollen keine privaten Geschenke an einzelne Kinder machen.
- (4) Körperliche Kontakte zu den Kindern und Jugendlichen (im Training oder zum Trösten in den Arm nehmen oder um Mut zu machen) müssen von diesen erwünscht und gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.
- (5) Es sollen ausreichende Fortbildungsangebote zur Prävention vorhanden sein und genutzt werden. Daran sollte jede Trainerin und jeder Trainer, aber auch Übungsleiterinnen und Übungsleiter teilnehmen. Darüber hinaus wird diese Ordnung und der Ehrenkodex zum festen Modul bei Fortbildungen und Erstausbildung von Trainerinnen und Trainern gemacht.
- (6) Kinder müssen in jeder Situation mit Respekt und unter Wahrung ihrer körperlichen und seelischen Würde behandelt werden. Dementsprechend sind angemessene Umgangsformen gegenüber Kindern und Jugendlichen zu wahren und auch bei Kindern und Jugendlichen untereinander zu verlangen. Alle Formen von Herabsetzung und sexualisierter Sprache sind zu vermeiden. Trainerinnen und Trainer sind aufgefordert, einen respektvollen Umgang der Kinder und Jugendlichen untereinander zu fördern und grenzverletzende Verhaltensweisen nicht zu tolerieren.
- (7) Vereine und Verband sorgen dafür, dass Eltern, Kindern und Jugendlichen diese Grundsätze vermittelt werden und dass ihnen sowohl innerhalb des Vereins als auch im Bezirk oder Verband eine Ansprechperson benannt wird, an die sie sich bei allen Fragen wenden können.

§ 3 Zuständigkeiten und Verfahren

- (1) Der Kinder- und Jugendschutzbeauftragte wird vom Präsidium für die Dauer von 4 Jahren benannt. Der Kinder- und Jugendschutzbeauftragte ist nicht Mitglied des Präsidiums oder des WSJ-Vorstandes. Der Kinder- und Jugendschutzbeauftragte ist nicht an Weisungen gebunden. Die Kontaktdaten des/der Ansprechpartner*in sind auf der Verbandshomepage veröffentlicht.
- (2) Die Obleute werden vom Präsidium für die Dauer von 4 Jahren benannt und überprüfen Führungszeugnisse gemäß § 4 der Kinderschutzordnung.
- (3) Eingereichte Führungszeugnisse sind nach Überprüfung an die Einsender zurückzusenden. Die Versandkosten trägt der Verband.



Die Kinder- und Jugendschutzordnung

(4) Die Obleute prüfen Führungszeugnisse nur nach den in § 4 (6) dieser Ordnung genannten Strafvorschriften. Sie stellen keine Ermittlungen an. Die Mitteilung nach § 4 (7) erfolgt ohne Nennung der Vorschriften, für die Eintragungen vorliegen.

(5) Die Obleute teilen dem Präsidium mit, wenn bei überprüften Führungszeugnissen nicht nach Ablauf von 5 Jahren ein aktuelles Führungszeugnis vorgelegt wurde. Sie müssen die Erneuerung des Führungszeugnisses nicht anfordern. Darüber hinaus überprüfen sie auch nicht, ob alle Personen ein Führungszeugnis vorgelegt haben, die dazu verpflichtet sind. Diese Prüfung obliegt den nach § 4 (4) dieser Ordnung genannten Funktionsträgern.

(6) Alle Unterlagen der Obleute im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit sind in verschlossenen Behältnissen unzugänglich für Dritte aufzubewahren.

§ 4 Erweitertes Führungszeugnis

(1) Jeder, der im SVW, dessen Bezirken oder Vereinen direkt mit Kindern und Jugendlichen zu tun hat, soll ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

(2) Im SVW gilt dies zwingend für:

- a) **Vereine:** Vereinstrainer und Jugendleiter;
- b) **WSJ:** dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden der Schachjugend, alle Trainer und Betreuer, die regelmäßig oder über einen längeren Zeitraum am Stück (mehrere Tage) in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen kommen;
- c) **SVW:** die Präsidiumsmitglieder des SVW, die Kontakt mit der Beratungsstelle und dem Kinderschutzbeauftragten haben.

(3) Jeder Verein im SVW darf nur angestellte oder ehrenamtliche Mitarbeiter regelmäßig oder über einen längeren Zeitraum am Stück in der Jugendarbeit einsetzen, die ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt haben.

(4) Der Vereinsvorsitzende ist dafür verantwortlich, dass niemand in seinem Verein mit Kindern und Jugendlichen regelmäßig oder über einen längeren Zeitraum am Stück arbeitet, dessen Erweitertes Führungszeugnis nicht von den Obleuten überprüft wurde. Das SVW-Präsidium benennt zwei Obleute. Die Namen und entsprechende Adressen werden auf der Homepage des SVW veröffentlicht.

(5) Das erweiterte Führungszeugnis muss jeder Mitarbeiter/Übungsleiter beantragen und das Original per Post an einen der Obleute des SVW unter Angabe des Vereins schicken. Die Obleute prüfen im Vier-Augen-Prinzip das Führungszeugnis und geben eine Bestätigung, dass keine relevanten Eintragungen vorhanden sind, an den Vereinsvorsitzenden und den Kinderschutzbeauftragten des SVW. Das Führungszeugnis wird nicht gespeichert.

(6) Wenn zu einer der folgenden Delikte Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis genannt sind, darf der Mitarbeiter nicht in der Jugendarbeit eingesetzt werden:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs-
- § 174c oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge



Die Kinder- und Jugendschutzordnung

- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornografischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- und tierpornografischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornografischer Schriften
- § 184d Zugänglichmachen pornografischer Inhalte
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornografischer
- § 184e Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Bildaufnahmen
- § 211 Mord
- § 221 Aussetzung
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 226a Verstümmelung weiblicher Genitalien
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 232a Zwangsprostitution
- § 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel
- § 238 Nachstellen
- § 239 Freiheitsberaubung
- § 239a Erpresserischer Menschenraub
- § 239b Geiselnahme

(7) Erscheint einer dieser Punkte im erweiterten Führungszeugnis wird der Vereinsvorsitzende und der Kinder- und Jugendschutzbeauftragte des SVW darüber informiert, dass der Betroffene nicht in der Jugendarbeit eingesetzt werden darf.

(8) Das erweiterte Führungszeugnis muss alle 5 Jahre vorgelegt werden.

(9) Die Obleute speichern unter Einhaltung der Datenschutzverordnung folgende Daten:

- Name,
- Geburtsdatum,
- Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses und
- Ergebnis der Prüfung.

Außer den Obleuten darf nur der Kinder- und Jugendschutzbeauftragte des SVW die Liste einsehen.

(10) Personen die Bürger anderer EU-Staaten sind müssen stattdessen ein europäisches Führungszeugnis vorlegen. Hier müssen im Einzelfall Erkundigungen eingeholt werden, inwiefern ein solches Führungszeugnis den Regelungen des § 72a SGB VIII überhaupt entspricht.

(11) Personen die Nicht-EU-Bürger sind unter Umständen verpflichtet einen dem deutschen Führungszeugnis vergleichbaren Nachweises zu erbringen (z. B. eines amtliches Führungs- oder Leumundszeugnis oder eines Auszugs aus dem Strafregister des Heimatstaates oder einer gleichwertigen Urkunde).



Die Kinder- und Jugendschutzordnung

§ 5 Ehrenkodex

Die haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden des Verbands haben eine Selbstverpflichtungserklärung (z. B. Ehrenkodex) zu unterzeichnen. Jedem Verein wird empfohlen, nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit einzusetzen, die den Ehrenkodex der Deutschen Sportjugend unterschrieben haben. Er soll auch im Verein bekannt gemacht und mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vor Unterzeichnung besprochen werden. Muster sind auf der Homepage des SVW oder der Deutschen Sportjugend (DSJ) abrufbar.

§ 6 Elternerklärung / Erziehungsbeauftragung

Es wird empfohlen, dass bei Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche mit Übernachtungen (z. B. für Freizeiten, Turniere etc.) dafür von den Erziehungsberechtigten eine personalisierte Einverständniserklärung (Erziehungsbeauftragung von den Eltern für einen der Betreuer) eingeholt wird. Ein Muster wird vom SVW den Vereinen über die SVW-Homepage zur Verfügung gestellt.

§ 7 Interventionsleitfaden: Reaktion bei Missständen und Verdachtsfällen

(1) Wer als Vertrauensperson oder als Funktionär oder Funktionärin mit Fällen von Übergriffen oder Verdachtsfällen befasst ist, soll für den Umgang mit dem Fall und den Betroffenen vorrangig den Willen des eventuellen Opfers respektieren (Opferschutz). Vertraulichkeit ist zu wahren. Die Vertrauensperson soll im Hintergrund Beratung in Anspruch nehmen können (gerne über den Verband) und Kontakte zu Hilfsangeboten herstellen und vermitteln.

(2) Anzeigen oder die Veröffentlichung oder Weitergabe von Vorwürfen darf ohne Einverständnis der Betroffenen nicht erfolgen. Eigene Aufklärungsversuche oder Befragungen dürfen nur nach fachlicher Beratung erfolgen, und nur, soweit das erforderlich ist.

(3) Bei Verdachtsfällen ergreift der Verband und der Verein die notwendigen Maßnahmen, um weitere Vorfälle oder Verdachtsituationen wirksam zu verhindern. Dabei sind die berechtigten Interessen aller Beteiligten abzuwägen.

(4) Für den Verband ergreift der Kinder- und Jugendschutzbeauftragte die notwendigen Maßnahmen. Der Kinder- und Jugendschutzbeauftragte holt vor einer Entscheidung entsprechende Beratung ein. In Vereinen ist der Vereinsvorsitzende zuständig. Weitere Personen sollen nur hinzugezogen werden, wenn das erforderlich ist. Sind Maßnahmen streitig, entscheidet das gesamte Präsidium.

§ 8 Beratung

(1) Bei allen Fragen in Bezug auf sexualisierter Gewalt gibt es ein bundesweites, kostenfreies und anonymes Hilfetelefon: Hilfetelefon sexueller Missbrauch, 0800 – 2255530. Außerdem lassen sich über die Homepage: www.hilfetelefon-missbrauch.de oder über die Ansprechpartner des Verbandes regionale Hilfsangebote finden.

(2) Die LKSF Baden-Württemberg e. V. (Landeskoordinierung der spezialisierten Fachberatungsstellen) gibt unter: <https://lksf-bw.de/> eine jeweils aktuelle Liste der Fachberatungsstellen zur Hilfe bei sexualisierter Gewalt an.

(3) Der SVW arbeitet mit der Beratungsstelle »KOBRA«, als Kooperationspartner zum Schutz vor sexueller Gewalt, zusammen, die bei Bedarf den Verband oder mit dem Sachverhalt befasste Mitarbeiter des Verbandes berät. Betroffene aus dem Stadtbezirk Stuttgart können sich ebenso an diese Stelle wenden (Personen aus anderen Bereichen des Verbandsgebiet schauen bitte bei <https://lksf-bw.de/>):



Die Kinder- und Jugendschutzordnung

KOBRA Fachberatungsstelle

Hölderlinstraße 20

70174 Stuttgart

Telefon: 0711 / 162 970

Homepage: <https://www.kobra-ev.de/>

§ 9 Sonstiges

(1) Alle Mitglieder, Gremien und Vereine des SVW sind aufgerufen, diese Ordnung umzusetzen!

(2) Es sollte insbesondere im Interesse eines jeden Schachvereins im SVW sein, für ein möglichst sicheres und von sexueller Gewalt befreites Umfeld zu sorgen und deswegen diese Ordnung umsetzen.

§ 10 Ausbildung

(1) Die Inhalte zur geschlechter-, alters- und zielgruppengerechten Prävention von sexualisierter Belästigung und Gewalt werden in die Ausbildungskonzeptionen des Verbandes, entsprechend den DOSB-Rahmenrichtlinien, integriert.

(2) Es wird sichergestellt, dass mit der Vergabe neuer Lizenzen und bei der Verlängerung von Lizenzen eine Selbstverpflichtung (z. B. Ehrenkodex) unterschrieben wird.

(3) Die betroffenen haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden des Verbands werden im Themenfeld qualifiziert.

§ 11 Sanktionen

Sanktionen bei Verstoß gegen diese Ordnung werden in der Schiedsordnung geregelt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrem Beschluss am Verbandstag, am 17. Juni 2023, mit der Eintragung der Satzungsänderung zu § 2a (3) im Vereinsregister in Kraft. Für die in § 4.2 geregelte zwingende Vorlage des Führungszeugnisses in der Vereinsjugendarbeit gilt eine Übergangsfrist für das Inkrafttreten bis zum 01.01.2024.